

gewichtserhöhendes Begleitmaterial zu versenden und sie erst am Bestimmungsort fertigstellen zu lassen.

Landkarten sind einfuhrfrei, sofern sie auf lose Blätter gedruckt oder als Atlanten einfach geheftet sind. Sind sie aber auf Stoff aufgezogen oder als Atlanten fest gebunden, so wird ein Zoll von 45 Goldlire für 100 Kilo erhoben.

Auch Musikalien sind zollfrei, wenn sie als lose Bogen oder einfach geheftet die Grenze passieren. Jede feste Bindungsart kostet 30 Goldlire Zoll.

Zeitschriften sind nach wie vor einfuhrfrei. Alle diese Angaben gelten nur für Werke in fremden Sprachen. Für solche in italienischer Sprache sind zumeist besondere Sätze maßgebend.

Der Wert des Goldlires richtet sich nach dem Stand der Baluta und wird monatlich zweimal neu bestimmt. Zurzeit wird der vierfache Betrag in Landeswährung erhoben.

**Austritt aus dem Zentralverband der Angestellten.** — Der Veteran des Buchhandlungsgehilfenstandes, der um die Interessen der Buchhandlungsgehilfen hochverdiente Herr S. Hermes in Tübingen, bittet uns um Veröffentlichung nachstehenden Austrittsschreibens:

An den Zentralvorstand des Angestelltenverbandes des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes, Berlin.

In Nr. 11/12 der Warte geben Sie, wenn auch nicht durch Wiedergabe des Verhandlungsberichts, bekannt, daß der Verbandstag im Mai die Verschmelzung der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen mit dem Zentralverband der Angestellten vollzogen hat.

Als einer der Mitgründer der Allgemeinen Vereinigung und eifriger Förderer ihrer Bestrebungen, der mit dieser aufs engste verknüpft ist, bedaure ich diese Verschmelzung und sehe in ihr ein Verlassen der bei Gründung aufgestellten Richtlinien und seither beschrittener Wege.

Aus diesem Grunde übersende ich Ihnen mein Mitgliedsbuch und ersuche, mich vom 1. Juli ab als Mitglied zu streichen.

Meine Verpflichtungen gegen die Kasse der Allgemeinen Vereinigung habe ich erfüllt.

Hochachtungsvoll

gez. S. Hermes.

Ihren Austritt haben gleichfalls vollzogen, wie sie uns mitteilen, die Herren C. Weiskner und C. Busch in Reutlingen.

**Die tarifliche Lage im Buchdruckgewerbe** (vgl. Bbl. Nr. 176, S. 1144) kann trotz der Annahme des unter Mitwirkung eines Vertreters des Reichsarbeitsministeriums zustande gekommenen Einigungsvorschlags noch nicht als geklärt angesehen werden. Aus verschiedenen Orten wird berichtet, daß die Gehilfen sich mit den Zugeständnissen nicht zufriedengeben wollen und daher versuchen, durch örtliches Vorgehen mehr zu erreichen. In Köln stehen die Gehilfen (nach Ablehnung ihrer Forderungen) seit dem 25. Juli im wilden Streik. In Düsseldorf, Bremen und Erfurt ist gleichfalls eine Bewegung im Gange, durch die Sondervorteile erreicht werden sollen. In Leipzig wurde das von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Berlin einstimmig angenommene Lohnabkommen abgelehnt und für alle Gehilfen eine wöchentliche Lohnzulage von M 40.— verlangt. Außerdem wurde gefordert, an die in verkürzter Arbeitszeit tätigen Gehilfen eine Entschädigung von wöchentlich 25% für den entstandenen Lohnausfall zu zahlen. Die Leipziger Buchdruckereibesitzer nahmen zu diesen Forderungen am 2. August Stellung; es wurde einstimmig beschlossen, diese untariflichen wilden Forderungen unbedingt abzulehnen und unter keinen Umständen in örtliche oder betriebsweise Verhandlungen mit der Gehilfenschaft einzutreten. Es wurde noch besonders betont, daß die durch die Organe der Tarifgemeinschaft getroffenen Abmachungen nach den einfachsten Grundsätzen von Treu und Glauben von beiden Seiten respektiert und eingehalten werden müßten. — In Halle a. S. verlangen die Gehilfen eine wöchentliche Zulage von M 50.—. Die Berliner Gehilfenschaft erklärte sich mit den Abmachungen unter der Voraussetzung einverstanden, daß der Tarifausschuß in der im September stattfindenden Sitzung den Wünschen der Gehilfen unumwunden Rechnung trage. Die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« (Nr. 36) berichtet, daß die Buchdruckereibesitzer nach gründlichen Überlegungen davon abgesehen haben, jetzt schon eine allgemeine Druckpreiserhöhung zu beantragen. Dagegen ist das Tarifausschreiben der Deutschen Buchdrucker um einen Beschluß ersucht worden, denjenigen Buchdruckereien, denen es bisher trotz aller Anstrengungen nicht gelingen konnte, für ihre vertragsmäßigen Preise die tarifliche Höhe zu erreichen, in amtlicher Form und mit Wirkung vom 1. August 1921 ab für alle laufenden Vertragsarbeiten eine weitere Erhöhung des heute gezahlten Feuerungsauflages um 10% zuzugestehen. Des weiteren wird in der

»Zeitschrift« empfohlen, auch die Preise für solche Arbeiten, die sich voraussichtlich über einen längeren Zeitraum erstrecken werden, nur mit schriftlich sich auszubedingendem Vorbehalt der Preisänderung beim Eintritt neuer, von der zuständigen Stelle zu beschließender Feuerungsaufläge abzugeben. Vor Preisbindungen, selbst auf kürzere Zeit, wird in diesem Artikel eindringlichst gewarnt.

**Erhöhung der Patentgebühren.** — Im Reichsjustizministerium wird gegenwärtig ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der eine Steigerung der Gebühren, insbesondere der Patentjahresgebühren, der Gebühren für Patent- und Warenzeichenanmeldungen und für die Erneuerung von Warenzeichen vorsieht. Der Mehrertrag wird auf etwa 11 Millionen Mark geschätzt. Nachdem die Preise für die vom Reichspatentamt ausgegebenen Druckschriften kürzlich verdoppelt worden sind, steht eine Erhöhung des zurzeit 30 M jährlich betragenden Bezugspreises für das Warenzeichenblatt bevor.

**Die Zahl der unzureichend freigemachten Brieffendungen** nach dem Ausland ist noch immer sehr beträchtlich. Besonders häufig werden derartige Sendungen nach Orten im Oulischiner Ländchen und in den von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie abgetrennten Gebieten (Böhmen, Mähren, Österreich-Schlesien, Galizien, Bosnien-Herzegowina, Dalmatien, Küstenland, Südtirol, Teile von Kärnten, Krain, Niederösterreich und Ungarn) unrichtig nach den Sätzen, die im Verkehr mit dem jetzigen Österreich und Ungarn und im innerdeutschen Verkehr gelten, freigemacht. Es wird deshalb daran erinnert, daß die vorbezeichneten Gebiete an Italien, Jugoslawien, Polen, Rumänien und die Tschecho-Slowakei gefallen sind, und daß Brieffendungen dorthin den Weltpostvereinsätzen unterliegen.

**Posteinlieferungsbücher.** — Die Herstellungskosten der Posteinlieferungsbücher, die die Postverwaltung bisher unentgeltlich an die Versender abgegeben hat, sind im Laufe der Zeit derart gestiegen, daß bei der jetzigen Finanzlage auf den Ersatz der Selbstkosten nicht mehr verzichtet werden kann. Die Postanstalten sind deshalb angewiesen worden, fortan bei der Abgabe von Posteinlieferungsbüchern der verschiedenen Größen einen Verkaufspreis von 50 S, 1 M oder 2 M zu erheben. Die Herstellung und der Vertrieb von Posteinlieferungsbüchern ist seit einiger Zeit auch für die Privatindustrie freigegeben. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Bücher mit den amtlich ausgegebenen Bordruden genau übereinstimmen.

**Sorgfältige Verpackung von Bilder sendungen.** — Eingerahmte mit einer Glasscheibe versehene Bilder gehören zu den leicht zerbrechlichen Gegenständen, die zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind. Für solche Sendungen wird nach den Postvorschriften kein Ersatz geleistet, wenn sie infolge ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung beschädigt werden. Den Versendern von Bildern mit Glasscheiben sowie von leicht zerbrechlichen Gegenständen überhaupt ist daher dringend zu empfehlen, derartige Gegenstände durch Holzwolle, Wellpappe oder anderen geeigneten Stoff auf allen Seiten gegen äußere Einwirkungen gut zu schützen und zu ihrer Verpackung möglichst dauerhafte und standfeste Holzkristen zu verwenden.

**Postanweisungsverkehr.** — Von jetzt an sind auch in der Richtung aus Belgisch-Kongo nach Deutschland Postanweisungen durch Vermittlung der belgischen Postverwaltung wieder zulässig.

**Überwachung des Postverkehrs im besetzten rheinischen Gebiet.** — Der Reichspostminister schreibt uns unterm 30. Juli 1921: Die Interalliierte Rheinland-Kommission in Coblenz hat sich im Artikel 11 ihrer auf Grund des Abkommens über die militärische Besetzung der Rheinlande erlassenen Verordnung Nr. 3 vom 10. Januar 1920 das Recht zugesprochen, jederzeit die Aushändigung von Briefen und Postsendungen von den deutschen Behörden fordern zu können. Die Interalliierte Kommission kann sonach die Überwachung des Postverkehrs jederzeit und an jedem beliebigen Orte des besetzten rheinischen Gebiets ohne weiteres ausüben lassen. Sie verfährt auch dementsprechend und richtet auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit bald in diesem, bald in jenem Orte des besetzten Gebiets Postüberwachungsstellen ein. Da die Anordnungen über Ort und Zeit derartiger Postüberwachungen gänzlich von dem jeweiligen Belieben der obersten Besatzungsbehörde abhängen, lassen sich nähere Angaben darüber nicht machen. Es ist aber dringend erwünscht, daß die Absender von Briefen usw. nach Orten in den besetzten rheinischen Gebieten sich dieser Sachlage immer bewußt bleiben und in ihren Mitteilungen alles vermeiden, was im Falle einer Durchsicht ihrer Sendungen ihnen selbst und insbesondere auch den Empfängern zum Nachteil gereichen könnte.